

Amöneburg 13Hundert e.V.

Verein zur Förderung von Geschichtsbewusstsein, Kultur, Heimat, Natur und Nachhaltigkeit in Amöneburg

Satzung

§ 1 Vereinszweck

Der Verein Amöneburg 13Hundert e.V. (im Folgenden „VEREIN“) mit Sitz in 35287 Amöneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des VEREINS ist es, Geschichtsbewusstsein, Kultur, Heimat, Natur und Nachhaltigkeit zu fördern, sowie zur positiven Entwicklung der Stadt Amöneburg und ihres Images beizutragen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen

- zur Verbesserung des Stadtbildes,
- zur kulturellen Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger,
- zur Förderung des Gemeinsinns.

§ 2 Selbstlosigkeit und Neutralität

Der VEREIN ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des VEREINS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VEREINS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der VEREIN hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den VEREIN erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Wahlrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Es hat aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme

- zur Unterstützung der Vereinsziele
- zur Anerkennung der Satzung
- zur pünktlichen Beitragszahlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei schriftlich erklärtem Austritt
- bei Tod
- bei Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§10 Organe

Organe des VEREINS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Arbeitskreise.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VEREINS. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands, Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Satzungsänderungen
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung
5. Entscheidung über die Auflösung des VEREINS.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel)-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. bis zu drei Vorsitzenden
2. Kassierer und Stellvertreter
3. Schriftführer und Stellvertreter.

Der Gründungs-Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Danach beträgt die Wahlperiode 3 (drei) Jahre. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschließen, Beisitzer für den Vorstand zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los. Die Amtszeit der Beisitzer verläuft synchron zur (Rest-) Amtszeit des übrigen Vorstands gemäß diesem Paragraphen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den VEREIN im Sinne dieser Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Vertretung nach Außen

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die den VEREIN gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie berufen die Mitgliederversammlung ein, leiten die Vorstandssitzungen und verfassen den Jahresbericht.

§ 15 Kassenführung

Die Kassierer führen die Mitgliederliste und verwalten die Vereinskasse. Sie sind für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich und erstatten dem Vorstand halbjährlich sowie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Kasse wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer darf seine Funktion maximal für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre ausüben.

§ 16 Schriftführung

Die Schriftführer fertigen die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an und kontrollieren die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 17 Beirat

Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern des VEREINS und Vertretern des öffentlichen Lebens zusammen, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit synchron zur (Rest-)Amtszeit des übrigen Vorstands gewählt werden.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Bei Vorstandsentscheidungen hat er kein Stimmrecht.

§ 18 Arbeitskreise

Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise eingerichtet werden.

§ 19 Einnahmen

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jegliche Einnahmen, Spenden, Zuschüsse und Umlagen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Den Mitgliedern können etwaige Aufwendungen erstattet werden.

§ 20 Auflösung des VEREINS

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des VEREINS mit 2/3 (zwei Drittel)-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter 7 (sieben) sinkt. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Amöneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Amöneburg, den 05.12.2018